

RS Vwgh 1993/2/25 93/18/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

PaßG 1969 §22 Abs4;

PaßG 1969 §25 Abs3 lit a;

VwRallg;

Rechtssatz

Von einem gültigen Reisedokument kann nur dann gesprochen werden, wenn es ua zeitlich gültig ist. Aus § 25 Abs 3 lit a PaßG folgt, daß es Voraussetzung für die Erteilung eines Sichtvermerkes ist, daß der Sichtvermerkswerber im Zeitpunkt der Erteilung im Besitz eines gültigen Reisedokumentes ist; darauf, ob der Reisepaß im Zeitpunkt der Einreise des Fremden gültig war, kommt es nicht an.

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180045.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>